

Einbürgerung - Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen

Sie leben schon längere Zeit in Deutschland? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Deutsche oder Deutscher werden.

Voraussetzungen

- **Sie wohnen in Völklingen**

Sie sind mit erstem Wohnsitz in Völklingen gemeldet. Ein Zweitwohnsitz ist nicht ausreichend. Sie können den Antrag nur bei der Staatsangehörigkeitsbehörde Ihres Wohnortes stellen.

- **Sie leben schon längere Zeit in Deutschland**

Ununterbrochener rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt seit mindestens

- 5 Jahren oder
- 3 Jahren, wenn Sie seit mindestens drei Jahren mit einer Deutschen oder einem Deutschen verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft geschlossen haben
- Wenn Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann oder Ihre Kinder zusammen mit Ihnen einen Antrag stellen, gelten kürzere Fristen.

- **Ihre Identität und Staatsangehörigkeit sind geklärt**

Sie verfügen über einen gültigen Nationalpass (bei EU-Bürgern genügt ein Personalausweis). Ein deutscher Reiseausweis ist in der Regel KEIN ausreichender Nachweis.

- **Sie bekennen sich zum Grundgesetz**

Sie bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, sowie insbesondere zur historischen Verantwortung Deutschlands und gegen alle rassistischen, menschenfeindlichen und antisemitischen Bestrebungen.

- **Sie haben einen der folgenden Aufenthaltstitel**

- Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis (NICHT ausreichend sind §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes und § 104 c des Aufenthaltsgesetzes)
- Sie sind Bürgerin oder Bürger der EU oder der Schweiz

- **Sie beziehen keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII**

Sie und Ihre Familie erhalten keine Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt.

- **Sie haben keine Vorstrafen**

Sie wurden nicht zu Geldstrafen über 90 Tagessätzen oder Haftstrafen über 3 Monate zur Bewährung verurteilt und gegen Sie sind keine Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig. Auch geringere Strafen können ein Hindernis sein, wenn ein antisemitisches, rassistisches, fremdenfeindliches oder sonstiges menschenverachtendes Motiv festgestellt wurde.

- **Sie sprechen Deutsch**

Sie haben mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse mindestens auf der Stufe Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (Zertifikate von einer Telc- oder Goethelizenzierten Prüfstelle (VHS)).

Oder Sie haben einen allgemeinbildenden deutschen Schulabschluss (Hauptschule, Mittlere Reife, Fachabitur oder Abitur).

Für Antragsteller, die aufgrund eines Abkommens zur Anwerbung von Arbeitskräften (sog. Gastarbeiter) nach Deutschland eingereist sind, ist die Verständigung in deutscher Sprache im Alltagsleben als Sprachnachweis ausreichend.

- **Sie wissen, nach welchen Regeln die Menschen in Deutschland zusammenleben**

Nachweise:

allgemeinbildender deutscher Schulabschluss (Hauptschule, Mittlere Reife, Fachabitur oder Abitur)

oder

- in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechts-, Politikwissenschaften
oder
- bestandener Einbürgerungstest / Test Leben in Deutschland

Hinweis:

Anerkannte syrische Flüchtlinge müssen einen Reiseausweis für Flüchtlinge und einen gültigen oder abgelaufenen syrischen Reisepass sowie eine legalisierte Personenstandsurkunde (Geburts- oder Heiratsurkunde) bei der Antragstellung vorlegen.

Staatenlose Palästinenser müssen einen gültigen palästinensischen Reisepass und legalisierte Personenstandsurkunden (Geburts- oder Heiratsurkunde) bei der Antragstellung vorliegen.